

MERKBLATT AUSLANDSSEMESTER - MASTER

Grundsätzliches

Aufgrund des speziellen Aufbaus von StudiumPlus mit den integrierten Praxisphasen erfordert ein Auslandsstudium besondere organisatorische Regelungen. Diese werden durch den zeitlichen Ablaufplan, das Formblatt Auslandssemester, sowie dieses Merkblatt beschrieben. Ohne die Zustimmung des Partnerunternehmens ist grundsätzlich kein Auslandssemester möglich. Da ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich ziehen soll, empfehlen wir, dass Studierende ein Auslandssemester während des 3. Semesters absolvieren und folgende Kriterien vor der Bewerbung an einer ausländischen Gasthochschule im April/Mai erfüllen:

- Alle Module des ersten Semesters sollten nach den Nachholklausuren bestanden sein.
- Der Notenschnitt nach Bestehen aller gehörten Module sollte im ersten Semester bei 2,5 oder besser liegen.

Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung an unsere Partnerunternehmen. Es liegt jedoch im Ermessen eines Unternehmens, ob es Auslandsaufenthalte seiner Studierenden unterstützt.

Projektphasen

Ein Semester an einer (europäischen) Partnerhochschule kann absolviert werden, ohne das für das Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen. Da die Vorlesungszeiten an ausländischen Hochschulen von denen bei StudiumPlus abweichen, ist eine spezielle Regelung für die Organisation der Projektphasen erforderlich. Die 2. Projektphase verkürzt sich um ca. 3-4 Monate, da der Studierende während des Auslandssemesters nicht im Unternehmen sein kann. Die Abgabe des Projektphasenberichts sowie die Projektphasenpräsentation finden jedoch zu den regulären Terminen statt.

Moduläquivalenzen

Ein Auslandssemester im Rahmen der StudiumPlus-Studiengänge soll keine Verlängerung der Regelstudienzeit von vier Semestern nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, dass die Studierenden zum jeweiligen Semester bei StudiumPlus äquivalente Leistungen an der ausländischen Partnerhochschule erbringen und diese in der Moduläquivalenzliste dokumentieren. Die Moduläquivalenz kann ggf. durch geänderte Rahmenbedingungen an der ausländischen Gasthochschule verändert werden. Änderungen, die an der ausländischen Hochschule vor Ort notwendig werden, sind zeitnah an StudiumPlus zu melden um die mögliche Anerkennung abzustimmen. In seltenen Fällen kann es notwendig sein, einzelne Module nachzuholen.

Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen / Nachschreiben von regulären Pflichtmodulen

Nach der Rückkehr aus dem Auslandssemester wird die Anrechnung der Module festgelegt. Generell werden im Ausland belegte Module vorrangig als StudiumPlus-Module des jeweiligen Semesters, das die Studierenden an der Gasthochschule verbracht haben, anerkannt - i.d.R. als (Wahl-)Module des 3. Semesters.

Stellt der Studierende einen Antrag auf Anerkennung, dann kann er gemäß Prüfungsordnung die Note nicht durch einen erneuten Versuch verbessern. Es ist jedoch möglich den Antrag zurückzuhalten und die StudiumPlus-Klausuren mitzuschreiben. Die ausländischen Leistungen können dann nicht mehr für diese Module anerkannt werden. Eine anderweitige Anerkennung kann geprüft werden.

Anfallende Kosten bei StudiumPlus bzw. an der Technischen Hochschule Mittelhessen

Studierende können ca. 50 % des Semesterbeitrags (entspricht dem Semesterticket) über den ASTA wieder zurückerstattet bekommen.

Der monatliche Beitrag des Unternehmens an das CCD wird auch während des Auslandssemesters benötigt, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Durch das Auslandssemester der Studierenden können keine Kurse eingespart werden. Der minimalen Kostenersparnis (<100 Euro pro Studierendem) für den Aufwand der Klausurkorrekturen stehen weit höhere Aufwendungen für Beratung, Notenanerkennung und organisatorische Sonderregelungen gegenüber. Ein Erlass oder eine Reduzierung der Beiträge während des Auslandssemesters ist daher leider nicht möglich, bzw. müsste zwangsläufig zu einer generellen Erhöhung der monatlichen Beiträge für alle Studierenden führen.

Versteuerung der Ausbildungsvergütung

Die Besteuerung der Vergütungen im Heimatland (also Deutschland) bei gleichzeitiger steuerlicher Freistellung im Ausland erfolgt, wenn in dem konkreten Fall die nachfolgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Studierende/Arbeitnehmer gibt seinen Wohnsitz in Deutschland während seines Auslandsaufenthaltes nicht auf.
2. Der Studierende/Arbeitnehmer absolviert sein Auslandssemester in einem Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Deutschland verfügt über Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) mit mehr als 80 Ländern, d.h. das in den meisten Fällen die Versteuerung der Ausbildungsvergütung normal weiterläuft. Den aktuellen Stand der Abkommen kann man über www.bundesfinanzministerium.de und der Eingabe des Stichworts Doppelbesteuerungsabkommen abfragen.
3. Der Studierende/Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage in dem ausländischen Staat auf.

4. Die Ausbildungsvergütung wird auch während des Auslandsaufenthalts des Studierenden/Arbeitnehmers weiter von dem Arbeitgeber in Deutschland gezahlt.

StudiumPlus kann keine Verantwortung für diese Informationen übernehmen, da ggf. im Einzelfall spezielle Regeln Anwendung finden.

Auslandskrankenversicherung / Auslandsunfallversicherung

StudiumPlus empfiehlt den Studierenden zu prüfen, ob in dem jeweiligen Zielland eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung erforderlich ist. Je nach Zielland sind medizinische Vorbereitungen (Impfungen) erforderlich, deren Kostenübernahme ebenfalls geklärt werden muss.

StudiumPlus weist darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung bei einem Auslandsaufenthalt zum Zwecke des Studiums möglicherweise nicht wirksam ist.

Stand: 09/2014